

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Dezember 2012/ Januar 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Schweiz

- > Überstundenausgleich auch für leitende Angestellte (sogenannte Kader)
- > Fallstricke in den bilateralen Abkommen Schweiz-EU in Bezug auf Sozialversicherungen

Internationales Steuerrecht

- > Deutschland und Singapur beschließen neues Doppelbesteuerungsabkommen
- > Zeitpunkt der Zuordnung von im ausländischen Stammhaus entstandenen Betriebsausgaben zur russischen Betriebsstätte
- > Umsatzsteuerliche Änderungen in der Slowakei

Internationaler Rechtsverkehr

- > „South African New Companies Act 71“ – Ende der Frist für Satzungsanpassungen im Mai 2013!
- > Oman – keine Legalisierung öffentlicher ausländischer Urkunden mehr erforderlich

Rödl & Partner intern

- > Rödl & Partner Schweiz wächst und erweitert Kompetenzen
- > Kanzlei des Jahres für M&A

Liebe Leserin, lieber Leser,

dass die deutsche Opposition einen Kanzlerkandidaten gekürt hat, der in früheren Tagen schon einmal die Kavallerie auf die Schweiz hetzen wollte, haben unsere friedliebenden Nachbarn mit Aufmerksamkeit und Galgenhumor zur Kenntnis genommen. Die stolze Schweiz hat scheinbar wenig zu lachen. Großbanken, die wie sonst nur die Fluggesellschaft mit dem weißen Kreuz nationale Institutionen sind, geraten in ähnliche Turbulenzen wie zuvor ebendiese. Der fortgesetzte Ankauf von Diebesgut durch deutsche Behörden löst Unverständnis und Empörung aus. Die Stärke des Franken macht den Wettbewerb auf Weltmärkten so schwierig wie vielleicht nie zuvor.

Aber all das ändert nichts daran: Die Schweiz ist und bleibt ein Anker der Stabilität in der Internationalisierungsstrategie zahlloser deutscher Unternehmen. Es wächst nicht nur die Zahl der Unternehmen, die ihre weltweiten Beteiligungen in eigenen Holdingstrukturen in der Schweiz bündeln und von dort auch operativ führen. Auch nimmt die Zahl der deutschen Unternehmen nicht ab, die südlich des Bodensees ihre wichtigsten Produktionsstandorte unterhalten. Zürich erfreut sich ungebrochen großer Beliebtheit als einer der wichtigsten Standorte für die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit weltweit. Wir widmen einem der wichtigsten Partnerländer der deutschen Wirtschaft überhaupt in dieser Ausgabe einen Blickpunkt. Sprechen Sie mit unseren Experten für die Rechts- und Steuerberatung, für Business Process Outsourcing, ERP-Systeme und Wirtschaftsprüfung.

Ein aufregendes Jahr 2012 geht damit zu Ende, ein spannendes Jahr 2013 beginnt. Ich danke Ihnen im Namen aller meiner Partner für das uns auch in diesem Jahr erwiesene Vertrauen, wünsche Ihnen und Ihren Lieben ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr und freue mich sehr auf den weiteren gemeinsamen Weg.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Schweiz

> Überstundenausgleich auch für leitende Angestellte (sogenannte Kader)

Von Dr. Lara Pair, Rödl & Partner Zürich

Grundsätzlich sieht das Schweizer Recht in seinem Obligationenrecht Artikel 321c vor, dass Überstunden mit einem Minimum von 125 Prozent des Grundgehältes ausgeglichen werden müssen, sofern nicht eine schriftliche Abweichung vom Gesetzestext existiert. Der sonst eher liberale Schweizer Arbeitsmarkt kennt hier strenge Regelungen, wie das Schweizer Bundesgericht in seiner jüngst publizierten Entscheidung vom 22. August 2012 (4A_172/2012 und 4A_174/2012 vereinigt) wieder einmal bestätigte. Dies gilt bis zu einem gewissen Grad sogar für Kadermitarbeiter. Überstunden berechnen sich durch den Abzug der nach Verabredung, Übung oder GAV bzw. NAV geschuldeten Arbeitszeit von der geleisteten Arbeitszeit. Ist keine Arbeitszeit vereinbart, entstehen auch keine Überstunden (vorbehalten der Überzeit, die sich von den Überstunden unterscheidet). Die Unterscheidung zwischen Überzeit und Überstunden ist in der Schweiz von besonderer Bedeutung, da Überstundenentschädigung oder Kompensation abdingbar, jedoch Überzeitregelungen zwingend sind. Voraussetzung für die Kompensation von Überstunden ist ferner, dass diese im besonderen Interesse des Arbeitgebers lagen oder von diesem genehmigt wurden. Spontane oder unerwünschte Überstunden sind nicht als solche zu betrachten. Die Abbedingung von Überstundenkompensation findet sich häufig in Verträgen. Wie das Gericht in dieser Entscheidung wieder festhielt, muss diese Abbedingung ausdrücklich und schriftlich sowie im Voraus erfolgen. Wo diese Abbedingung nicht ausdrücklich ist, wird sie auch bei Kadermitarbeitern nicht einfach angenommen.

Laut Gericht beinhaltet die Übernahme der Leitungsfunktion, dass mit der verantwortungsvollen und unabhängigen Stellung nicht mehr die Arbeitszeit, sondern die Aufgabenerfüllung in den Vordergrund tritt. Durch diese Veränderung der Stellung ist der Bezug von Überstundenkompensation der Gesetzesintention ferner und weniger leicht zu rechtfertigen. Bei leitenden Angestellten liegen bei Mehrarbeit also zunächst keine Überstunden im Rechtssinne vor. Leitende Angestellte behalten ihren Anspruch auf Überstundenausgleich dann, wenn 1) vertraglich eine feste Arbeitszeit geregelt wird, 2) zusätzliche Aufgaben übertragen wurden, 3) die ganze Belegschaft über längere Zeit in wesentlichem Umfang Überstunden leistet, oder 4) eine solche Bezahlung vereinbart wurde. Ungeklärt ist noch immer, welchen Grad der leitenden Tätigkeit ein Arbeitnehmer innehaben muss, damit er von der Überstundenregelung nicht mehr betroffen ist. Das Urteil vom 22. August 2012 schafft hier keine weitere Klarheit. In dieser Entscheidung wurde die vorherige Instanz bestätigt, die einen zum Werksmeister beförderten Mitarbeiter (ohne neuen Vertrag) nicht als leitenden Angestellten einstufte und weiterhin Überstundenvergütungen veranlagte. Eine abweichende Praxis der Parteien war nicht ausreichend. Das

Gericht berief sich vor allem auf die im vorherigen Vertrag geltenden Arbeitsstunden, bei deren Festlegung und Überschreitung auch der Kaderangestellte zur Überstundenkompensation berechtigt ist. Es war irrelevant, dass der vorherige Vertrag der Vertrag eines einfachen Arbeitnehmers war. Für Verträge mit Kadermitgliedern in der Schweiz empfiehlt sich daher, auch weiterhin im Arbeitsvertrag explizit eine Regelung der Abgeltung der Überstunden einzufügen und bei Beförderungen stets auch eine Vertragsanpassung vorzunehmen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Lara Pair, JD
Rechtsanwältin
Tel.: +41 (44) 751 77 33
E-Mail: lara.pair@roedl.pro

> Fallstricke in den bilateralen Abkommen Schweiz-EU in Bezug auf Sozialversicherungen

Von Remigius Häring, Rödl & Partner Zürich

Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit Schweiz-EU per 1. Juni 2002 wurde die berufliche Mobilität in vielerlei Hinsicht vereinfacht, so auch im Bereich der sozialen Sicherheit. Der Anhang II des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz-EU koordiniert die Sozialversicherungssysteme der Schweiz und der Mitgliedstaaten der EU. Diese Koordination erfolgt seit dem 1. Juni 2002 gestützt auf die EU-Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72. Per 1. April 2012 wurden diese durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 ersetzt. Damit ist die dritte Aktualisierung des Anhangs II Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz-EU abgeschlossen.

Selbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland

Für die Qualifikation als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ist jeweils das nationale Recht beizuziehen. So kann es sich zwischen Deutschland und der Schweiz ergeben, dass sich ein Inhaber einer GmbH & Co. KG, welcher in der Schweizer Tochtergesellschaft (AG/GmbH) als Verwaltungsrat tätig ist, aus deutscher Sicht als selbständig Erwerbender und aus der Sicht der Schweiz als unselbständig Erwerbender qualifiziert. Aufgrund des Abkommens werden in diesem Konfliktfall die schweizerischen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit angewendet. Dies hat zur Folge, dass der

deutsche Inhaber und Geschäftsführer der GmbH & Co. KG in der Schweiz für das weltweite Einkommen Sozialversicherungsbeiträge abliefern muss.

Planungsmöglichkeiten

Da bei mehreren unselbständigen Erwerbstätigkeiten in mehreren Ländern die Sozialversicherungspflicht dem Wohnsitzstaat zufällt, ist es in dieser Konstellation ratsam, nach Möglichkeit in einem weiteren EU-Staat eine unselbständige Erwerbstätigkeit, beispielsweise als Verwaltungsrat einer Konzerngesellschaft, anzunehmen, um die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Wohnsitzstaats anwenden zu können und nicht unnötigerweise Sozialversicherungsbeiträge in einem Land zu bezahlen.

Kontakt für weitere Informationen



Remigius Häring

Dipl. Steuerexperte

Tel.: +41 (44) 751 77 33

E-Mail: remigius.haering@roedl.pro

> Deutschland und Singapur beschließen neues Doppelbesteuerungsabkommen

Von Mathias Müller, Rödl & Partner Nürnberg

Während einige für die deutsche Wirtschaft sehr wichtige Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) seit Jahren auf eine Revision bzw. auf das notwendige Ratifizierungsverfahren warten (so z. B. das DBA mit Südafrika oder das DBA mit der Volksrepublik China), andere wiederum zum Wahlkampfthema werden (wie z. B. das DBA mit der Schweiz), werden andere in aller Stille verhandelt (z. B. das DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten). Eine weitere Gruppe sorgt wiederum für Fragen bei Unternehmen und Beratern. Zu der letztgenannten Spezies dürfte das DBA mit Singapur gehören. In diesem widerspiegelt sich die Dynamik Asiens und die Entwicklung des deutschen Außenhandels.

Während der „Teutonia Club“, Vorläufer der German Association in Singapur, als die erste ausländische Vereinigung von Kaufleuten in Singapur bereits im Jahr 1856 gegründet wurde, wurde das erste DBA zwischen Deutschland und Singapur erst gut 100 Jahre später, nämlich im Jahr 1972 abgeschlossen. Nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ war Singapur damals aber alles andere als ein

Finanzplatz. Auf der Orchard Road, heute eine der wichtigsten Shoppingstraßen der Welt, köchelten Garküchen, und auch der Steuersatz des Stadtstaates war sicherlich nicht einladend – immerhin stolze 40 Prozent (vgl. Der Spiegel, Ausgabe 10/1973, S. 100 ff.).

Das DBA von 1972 gewährt dem Löwenstaat Singapur deshalb auch Sonderrechte, wie sie damals für Länder in wirtschaftlicher Entwicklung üblich waren. Konsequenterweise war es demnach, dass dieses DBA im Jahr 2004 revidiert wurde. Die Vision des Staatengründers Lee Kuan Yew einer auf zwei Säulen ruhenden Wirtschaft, d. h. auf einer starken Industrie und auf einem mächtigen Bankensektor, war Wirklichkeit geworden. Das 2004 verhandelte DBA wurde erstmals drei Jahre später im Jahr 2007 wirksam. Doch schon im Jahr 2010 (vgl. Rödl & Partner Auslandsbrief Dezember 2010, Aktuelle Entwicklungen zum DBA Singapur, Mathias Müller) beunruhigten Presseberichte über eine mögliche Änderung des sogenannten Methodenartikels des DBA die in Singapur investierende deutsche Wirtschaft und vor allem aber auch die dort lebenden Deutschen. Konkret war die Frage, ob von der sogenannten Freistellungsmethode auf die Anrechnungsmethode umgestellt werden sollte. Im Falle der Anrechnungsmethode würde das Singapur-Einkommen von Steuerpflichtigen, die sowohl steueransässig in Singapur als auch in Deutschland sind, nicht mehr von der Besteuerung in Deutschland freigestellt werden. Vielmehr würden die bezahlten Steuern in Singapur lediglich auf die nach deutschen Einkommensvorschriften ermittelten deutschen Steuern angerechnet.

Stark erweiterter Informationsaustausch der Behörden

Wie das deutsche Bundesfinanzministerium in seiner Pressemitteilung vom 14. Oktober 2012 mitteilte, wurde nun ein Revisionsabkommen zwischen den beiden Staaten vereinbart. Dabei ist das neue Abkommen von dem Gedanken des Informationsaustausches zwischen den beiden Staaten geprägt. So soll zukünftig der Umfang des Informationsaustausches erheblich erweitert werden:

- > Informationen über sämtliche Steuerarten können demnach ausgetauscht werden. Der Austausch ist also nicht mehr auf Steuern von Einkommen und Vermögensteuern beschränkt.
- > Der Informationsaustausch hängt nicht mehr von der Ansässigkeit des Steuerpflichtigen in einem der Vertragsstaaten ab. (Können dann zukünftig Staaten mit nicht demokratisch legitimierten Vertretungen über dieses DBA möglicherweise Informationen über Investitionen ihrer Bürger in Singapur oder Deutschland abfragen?)
- > Der ersuchte Staat ist zur Informationsbeschaffung auch dann verpflichtet, wenn er die erbetenen Informationen nicht selbst für steuerliche Zwecke benötigt.
- > Das Bankgeheimnis stellt kein Hindernis für den Informationsaustausch dar.
- > Beide Länder prüfen Möglichkeiten zur Verbesserung der bilateralen Zusammenarbeit in Steuersachen.

Internationales Steuerrecht

Wer sich steuerliche Klarstellungen oder gar Erleichterungen für Investitionen in Singapur erhofft, wird aber zumindest vorläufig enttäuscht. Der Vertragstext bleibt bis zur Paragraphierung unter Verschluss. Immerhin wird laut Presseberichten an der Freistellungsmethode grundsätzlich festgehalten. Aber – jeder Grundsatz hat seine Ausnahmen! Während das bisherige DBA Deutschland-Singapur eine sogenannte „Switch over clause“, d. h. den Wechsel von der Freistellungsmethode zur Anrechnungsmethode für ganz bestimmte Fälle vorsah, kann die zukünftige Freistellungsmethode im DBA von einer „Subject to Tax clause“ möglicherweise abhängig gemacht werden, d. h., die Freistellung von der deutschen Besteuerung wird dann gewährt, wenn diese Einkünfte auch tatsächlich in Singapur besteuert werden. Diese Vermutung kommt auf, da die neueren deutschen DBA keine Vermeidung der sogenannten virtuellen Doppelbesteuerung vorsehen. Für die in Singapur lebenden Deutschen wird es damit noch wichtiger, sich mit den Verbiegungen des deutschen Steuerrechts gründlich auseinanderzusetzen und regelmäßig nicht nur lokale Steuerberater mit ihren steuerlichen Angelegenheiten zu beauftragen. Geprüft werden muss vielmehr, wie die Besteuerung in Deutschland erfolgt, wenn Singapur keine Steuer erhebt. Müssen beispielsweise in Singapur von der Steuer freigestellte Erstattungen für das Schuldgeld der deutschen Schule zukünftig in Deutschland besteuert werden? Werden Abfindungen für das Ausscheiden aus einem Betrieb – in Singapur regelmäßig nicht besteuert – in Deutschland steuerpflichtig, weil die Familie nach Deutschland zurückkehrt? Aufgrund des schlechten Euro-Kurses übersteigt die Erstattung des in Singapur steuerbefreiten Schulgeldes (vgl. Kosten für ein Kind: Homepage der Deutschen Schule Singapur, deutsche Sektion: http://www.gess.sg/images/stories/pdf/administration/fee_structure/12-08-01_School_Fees_GS.pdf) den deutschen Steuereingangsfreibetrag knapp. Sollte diese Regelung kommen, dürften sich Entsendungen von Mitarbeitern nach Singapur deutlich verteuern. Wird so die allgemeine deutsche Schulpflicht für Auslandskinder verhindert und wird es für Heimkehrer wirtschaftlich notwendig, zunächst ein Sabbatical außerhalb von Deutschland einzulegen? Die Version von Lee Kuan Yew ist wahr geworden. Singapur hat sich von „Third World to First World“ (Lee Kuan Yew, *From Third World to First, The Singapore Story from 1965 to 2000* by Lee Kuan Yew, harpercollins, ISBN: 9780060957513) entwickelt.

Die Anpassung des DBA oder besser des Informationsabkommens mag notwendig gewesen sein – allerdings kann die nur „grundsätzliche“ Beibehaltung der Freistellungsmethode eine bedeutende Verschlechterung für den deutschen Mittelstand bewirken und die Wettbewerbsposition des deutschen Mittelstandes auf dem Zukunftsmarkt Asien verschlechtern. Entwickeln wir uns so von „First World to Third World“?

Ab wann das Revisionsabkommen in Kraft tritt, steht noch nicht fest. Die beschleunigten Verhandlungen bei dem Abkommen mit Singapur, etwa im Vergleich zu den Verhandlungen mit der Volksrepublik China, mag auch aufgrund des

politischen Drucks in Sachen DBA Schweiz erfolgt sein. In diesem Zusammenhang sind sicherlich auch baldige Verlautbarungen über ein DBA mit Hongkong zu erwarten. Hinsichtlich des vereinbarten umfangreichen Informationsaustausches wäre es verwunderlich, wenn dieses DBA wesentlich von den Regelungen mit Singapur abweichen würde. Aber auch bei einem möglichen DBA mit Hongkong gilt zu hoffen, dass die Freistellungsmethode verankert bleibt – und dies nicht nur grundsätzlich!

Kontakt für weitere Informationen



Mathias Mueller

Steuerberater

Tel.: +49(911)91 93 – 30 62

E-Mail: mathias.mueller@roedl.pro

> Zeitpunkt der Zuordnung von im ausländischen Stammhaus entstandenen Betriebsausgaben zur russischen Betriebsstätte

Von **Olga Lux, Rödl & Partner Moskau**

Das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation hat in seinem Beschluss vom 27. April 2012 Nr. 1896/12 (im Folgenden „Beschluss“) den Absatz 6 des Punktes 5.3 der methodischen Empfehlungen in Bezug auf die Besonderheiten der Besteuerung der Gewinne (Einkommen) von ausländischen Organisationen für nichtig erklärt. In seiner Begründung hat es ausgeführt, dass der Wortlaut der Empfehlungen die gewinnsteuerliche Berücksichtigung von Betriebsausgaben des ausländischen Stammhauses bei seiner russischen Betriebsstätte nach der sogenannten Zurechnungsmethode entsprechend Kapitel 25 StGB im Ergebnis verhindert. Inhaltlich ging es im Verfahren um Folgendes: Die Moskauer Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens mit Sitz in Frankreich (im Folgenden „Betriebsstätte“) deklarierte seine Aufwendungen für das Jahr 2010, die beim ausländischen Stammhaus in dieser Periode angefallen waren. Die „Weiterbelastung“ der Aufwendungen an die Betriebsstätte erfolgte jedoch durch ein Schreiben vom 11. Januar 2011. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte die Steuerbehörde fest, dass die Betriebsstätte die oben genannten Aufwendungen nicht im Jahr 2010 erfassen durfte und erkannte die Abzugsfähigkeit der betreffenden Betriebsausgaben ab, wodurch sich die gewinnsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage erhöhte. In ihrer Entscheidung berief sich die Steuerbehörde auf Absatz 6 des

Internationales Steuerrecht

Punktes 5.3 der benannten methodischen Empfehlungen. Diese besagen, dass die beim ausländischen Stammhaus entstandenen und der Betriebsstätte zugewiesenen Ausgaben in der Periode als entstanden gelten, in welcher sie tatsächlich auf letztere übertragen wurden. Somit sind nach der Ansicht der Steuerbehörde die oben genannten Aufwendungen wegen des betreffenden Schreibens im Jahr 2011 gewinnsteuerlich zu erfassen, da sie in diesem Jahr tatsächlich und formell auf die Betriebsstätte übertragen wurden. Das ausländische Unternehmen stellte daraufhin einen Antrag beim Obersten Arbitragegericht der Russischen Föderation (im Folgenden „Das Oberste Arbitragegericht“), die Regelung des Absatzes 6 des Punktes 5.3 der methodischen Empfehlungen für nichtig zu erklären. Hierbei wurde argumentiert, dass die betreffende Regelung zu der gemäß Punkt 1 des Artikels 272 StGB grundsätzlich (bei einer Betriebsstätte) anzuwendenden Zurechnungsmethode (Realisationsprinzip) im Widerspruch steht. Somit habe das Ministerium der Russischen Föderation unter Verletzung des Artikels 4, des Punktes 1 des Artikels 6 StGB einen normativen Rechtsakt über die Frage der Steuern und Abgaben geschaffen, welcher die gesetzlich bestimmten steuerlichen Pflichten der Adressaten abändert. Das Oberste Arbitragegericht stimmte den Ausführungen des Antragstellers zu und begründete seinen Standpunkt wie folgt: Wenn das betroffene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) als völkerrechtlicher Vertrag das Besteuerungsrecht der Russischen Föderation einschränkt, geht gemäß Artikel 7 StGB das DBA dem nationalen Recht grundsätzlich vor.

Artikel 7 des OECD-Musterabkommens und Artikel 7 des DBA (geschlossen am 26. November 1996 zwischen den Regierungen der Russischen Föderation und der Republik Frankreich) enthalten Regelungen, die im Kapitel 25 StGB nicht vorhanden sind. Insbesondere fehlt die gewinnsteuerliche Berücksichtigung von Betriebsausgaben des ausländischen Stammhauses bei seiner russischen Betriebsstätte, die im Interesse der Betriebsstätte getätigt wurden, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb Russlands entstanden sind. Gemäß OECD Musterabkommen und Punkt 5 Artikel 7 des DBA sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, es bestehen ausreichende Gründe für ein abweichendes Verfahren. Die Methode der steuerlichen Gewinnermittlung in Bezug auf die bei der Betriebsstätte anfallenden Gewinne ist in beiden benannten Abkommenstexten nicht beschrieben. Aus diesem Grund vertritt das Oberste Arbitragegericht die Ansicht, dass die Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens auf die Bestimmungen des Kapitels 25 StGB und Artikel 271 und 272 StGB rekurren und für die gewinnsteuerliche Erfassung der Einnahmen und Ausgaben die sogenannte Zurechnungsmethode (nach dem Realisationsprinzip) anwenden kann. Im Ergebnis findet dann eine gewinnsteuerliche Berücksichtigung in dem steuerlichen Veranlagungs- und Erhebungszeitraum statt, in welchem die Betriebsausgaben tatsächlich (beim Stammhaus) entstanden (veranlasst) sind, also unabhängig davon, wann sie der Betriebsstätte formell zugewiesen wurden.

Des Weiteren weist das Oberste Arbitragegericht darauf hin, dass die Betriebsausgaben ordnungsgemäß dokumentiert sein und der Rechtsordnung der Russischen Föderation sowie dem ordentlichen Geschäftsgang entsprechen müssen (Artikel 252 Punkt 1 StGB). Die Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens unterliegt der steuerlichen Buchführungspflicht (Artikel 313 StGB und Artikel 4 Punkt 1 des Buchhaltungsgesetzes vom 21. November 1996 Nr. 129-FZ). Das DBA sieht keine Befreiungsvorschriften vor. Der Bericht über die Betriebsausgaben, welche das ausländische Stammhaus im Interesse der russischen Betriebsstätte getragen hat, ist nach den Vorschriften des Staates zu erstellen, in dem dieses Unternehmen ansässig ist. Der betreffende Bericht soll nach Ansicht des Obersten Arbitragegerichts bestimmte Merkmale enthalten, die für die steuerliche Buchführung der Betriebsstätte notwendig sind. Dieser ist an sich lediglich ein Ausgabenbeleg, auf dessen Grundlage die Betriebsstätte ihren steuerlichen Buchführungspflichten nachgeht. Die Betriebsausgaben können unter anderem durch weitere Erfassungsbelege nachgewiesen werden. Das Oberste Arbitragegericht gibt im Ergebnis der Betriebsstätte das Recht, die beim ausländischen Stammhaus entstandenen Betriebsausgaben gewinnsteuerlich in dem Veranlagungs- und Erhebungszeitraum zu berücksichtigen, in welchem sie tatsächlich entstanden sind, sobald der Ausgabenreport des ausländischen Unternehmens einen Hinweis über den Zeitpunkt der entsprechenden Periode enthält.

Kontakt für weitere Informationen



Alexander Yudovich

Jurist (Russland), Steuerberater

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: alexander.yudovich@roedl.pro

> Umsatzsteuerliche Änderungen in der Slowakei

Von Dennis Kleine-König, Rödl & Partner Köln

Zum 1. Oktober dieses Jahres kam es zu relevanten Veränderungen im slowakischen Umsatzsteuerrecht. Die wichtigsten werden nachfolgend kurz dargestellt.

Umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmer

Sofern ein ausländischer Unternehmer in der Slowakei über

Internationales Steuerrecht

eine Betriebsstätte aus umsatzsteuerlicher Sicht verfügt, so muss er zukünftig in folgenden Fällen im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Registrierung eine Bürgschaft zwischen 1.000 und 500.000 Euro hinterlegen:

- > Das Unternehmen hat bei Antragstellung Steuerverbindlichkeiten von mehr als 1.000 Euro;
- > die Geschäftsführer oder Gesellschafter haben am Tag der Antragstellung Steuerverbindlichkeiten von mehr als 1.000 Euro oder
- > die Gesellschaft hat bislang die Tätigkeit noch nicht vollumfänglich aufgenommen.

Die Bürgschaft ist grundsätzlich innerhalb von 20 Tagen vorzulegen.

Rückzahlung der Vorsteuer über Vorsteuer- vergütungsverfahren

In Zukunft ist bei ausländischen Unternehmern, die in der Slowakei nur Leistungen erbringen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen zur Erlangung der Eingangsumsatzsteuer nicht mehr möglich. Die Eingangsumsatzsteuer kann in diesen Fällen in Zukunft nur noch im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens zurückgefordert werden.

Änderung beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung

Darüber hinaus wurden in der Slowakei neue Regelungen zum Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen eingeführt. Erwartet wird, dass kurzfristig Ausführungsbestimmungen zum Gesetzestext erlassen werden. In den folgenden drei Fällen ist ab sofort eine Bestätigung der Warenübernahme notwendig:

- > Der Transport wird durch einen sogenannten Postbetrieb durchgeführt;
- > der Transport wird durch den Lieferanten oder Abnehmer unter Beauftragung von dritten Personen (Beförderer) durchgeführt oder
- > der Transport wird durch den Lieferanten oder Abnehmer mit eigenen Mitteln durchgeführt.

Für den Fall, dass ein Postbetrieb mit dem Transport beauftragt wurde, reicht ein Beleg über die Versendung der Ware. Sofern die dritte Person mit der Beförderung von der einen oder der anderen Seite beauftragt wurde, so wird zwingend eine Kopie des Beförderungsbeleges, in welchem die Übernahme der Ware durch den Abnehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat bestätigt wird, verlangt. Sofern der Steuerzahler über eine solche Belegkopie nicht verfügt, ist er verpflichtet, die Übernahme der Waren durch andere Belege zu beweisen. Hier ist nichts Konkretes über die Art und Form von anderen Belegen bekannt bzw. bestimmt. Möglicherweise könnte der dritte Fall einen Leitfaden bieten. Für den Fall, dass der Liefere-

rant oder Abnehmer mit eigenen Transportmitteln die Ware befördert, sollte die Bestätigung folgende Daten beinhalten:

- > Name und Vorname oder Gesellschaftsname, Sitz, Ort der unternehmerischen Tätigkeit oder Sitz der Betriebsstätte, Wohnsitz sowie
- > Menge und Art der Ware.

Für den Fall, dass der Lieferant mit eigenen Mitteln die Beförderung durchführt, sollte die Bestätigung folgende Daten beinhalten: Datum und Adresse des Ortes, an welchem in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Ware übernommen wurde. Sofern der Abnehmer die Ware mit eigenen Mitteln befördert, sollte die Bestätigung folgende Daten beinhalten:

- > Datum und Adresse des Ortes, an welchem der Transport beendet wurde;
- > Name und Vorname des Fahrers in Blockschrift und seine Unterschrift sowie
- > Kennzeichen des Transportmittels.

Es können bei allen drei Varianten außer den oben angegebenen Unterlagen auch andere Belege vorgelegt werden, z. B. Verträge, Lieferscheine, Zahlungsbelege für die Ware bzw. für den Transport.

Sicherheit für Umsatzsteuerfreiheit bei Einfuhr

Wie in allen anderen Staaten besteht auch in der Slowakei eine Vorschrift, wonach die Einfuhr von Waren umsatzsteuerfrei ist, wenn sich direkt im Anschluss eine innergemeinschaftliche Lieferung anschließt. Die Zollbehörden haben ab jetzt die Möglichkeit, für diesen Fall eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen

Bis jetzt war es möglich, Umsatzsteuervoranmeldungen vierteljährlich abzugeben, wenn der Umsatz des Vorjahres 332.000 Euro nicht überstieg. Diese Summe sinkt jetzt auf 100.000 Euro.

Kontakt für weitere Informationen



Peter Alföldi
Steuerberater
Tel.: +421 (2) 57 200 475
E-Mail: peter.alfoldi@roedl.pro

Internationaler Rechtsverkehr

> „South African New Companies Act 71“ – Ende der Frist für Satzungsanpassungen im Mai 2013!

Von **Ulrike Brückner**, Rödl & Partner Johannesburg

Nach dem seit dem 1. Mai 2011 geltenden neuen südafrikanischen Gesellschaftsrecht („New Companies Act 71“) haben Unternehmen zwei Jahre – das heißt noch bis zum 1. Mai 2013 – Zeit, um ihren Gesellschaftsvertrag dem neuen Gesetz anzupassen. Dabei muss im Wesentlichen das bislang bekannte Dokument „Memorandum and Articles of Association“ durch das „Memorandum of Incorporation“ (im Weiteren: „MOI“) ersetzt werden.

Innerhalb der Zwei-Jahres-Frist wird bei Widersprüchen zwischen der ursprünglichen Vereinbarung und dem Gesetz der Vereinbarung der Vorzug gegeben. Nach Ablauf dieser Frist hingegen werden Gesellschaftsverträge, die im Widerspruch zum Gesetz stehen, als nichtig erachtet. Folgende Problemfelder lösen jedoch eine sofortige Nichtigkeit nicht aktualisierter Satzungsteile aus:

- > Pflichten, Verhalten und Haftung von Geschäftsführern;
- > Rechte von Anteilseignern auf Mitteilung und Information;
- > Gesellschafterversammlungen und Versammlungen der Geschäftsführung sowie die Beschlussfassung;
- > Zustimmungen z. B. zu Ausschüttungen und Finanzierungen und
- > wesentliche gesellschaftsrechtliche Umgestaltungen (z. B. Übernahmen).

Viele Unternehmen sehen sich der Situation ausgesetzt, dass ihre bisherigen Gesellschaftsverträge für die lokalen Gesellschaften nunmehr teilweise nicht im Einklang mit dem neuen Companies Act stehen oder gar dagegen verstoßen. Eine Diskrepanz zwischen dem Gesetz und der individuellen Vereinbarung reicht ab Mai 2013 allerdings schon aus, um die Nichtigkeit der ursprünglichen Regelungen auszulösen.

In der Konsequenz ergibt sich für die betroffenen Unternehmen ein Zustand der Rechtsunsicherheit, der entsprechende Risiken birgt. So besteht beispielsweise die Gefahr, dass lokale Geschäftsführer nicht genau wissen, was ihre Rechte und Pflichten sind und dadurch einen Haftungsfall auslösen oder gar eine Situation des unklaren Rechtsrahmens zum Nachteil des Unternehmens ausnutzen. Entsprechend empfehlen wir allen betroffenen Unternehmen, ihre lokalen Gesellschaftsverträge unverzüglich – vor Fristablauf im Mai 2013 – neu zu fassen bzw. an die neue Gesetzeslage anzupassen.

Kontakt für weitere Informationen



Ulrike Brückner

Rechtsanwältin

Tel.: +27(11) 479 30 64

E-Mail: ulrike.brueckner@roedl.pro

> Oman – keine Legalisierung öffentlicher ausländischer Urkunden mehr erforderlich

Von **Derya Bandak**, Rödl & Partner Nürnberg

Der Oman ist mit Wirkung zum 30. Januar 2012 dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der diplomatischen Beglaubigung oder Legalisierung (multilaterales Übereinkommen Nr. 12 der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht von 1961) beigetreten. Gemäß dem Übereinkommen ist im Verhältnis zu den Unterzeichnerstaaten (so auch Deutschland) eine Legalisation in Zukunft nicht mehr erforderlich. Als Beglaubigungsform genügt ausschließlich die Anbringung einer Apostille auf der öffentlichen Urkunde durch den Ausstellungsstaat. In Deutschland richtet sich hierbei die Zuständigkeit für die Erteilung einer Apostille nach dem Aussteller der Urkunde. Für Urkunden des Bundes ist grundsätzlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Für Urkunden des Bundespatentgerichts und des deutschen Patentamts hingegen ist der Präsident des Deutschen Patentamts zuständig. Auf Landesebene ist für Urkunden der Justizverwaltungsbehörden, der ordentlichen Gerichte und der Notare grundsätzlich das Justizministerium oder der Land- bzw. Amtsgerichtspräsident zuständig. Für andere Urkunden ist üblicherweise das Innenministerium zuständig, wobei zu beachten ist, dass landesspezifische Besonderheiten existieren können.

Kontakt für weitere Informationen



Sabine Reindel

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)91 93-30 32

E-Mail: sabine.reindel@roedl.pro

Rödl & Partner intern

> Rödl & Partner Schweiz wächst und erweitert Kompetenzen

Lara Pair leitet seit Oktober 2012 das Rechtsberatungsteam von Rödl & Partner in Zürich. Dr. Lara M. Pair, JD, die über abgeschlossene Studien im schweizerischen, US-amerikanischen und deutschen Recht verfügt und zusätzlich zu Ihrer US-amerikanischen und deutschen Rechtsanwaltszulassung auch die schweizerische Qualifikation erlangt hat, ist vorwiegend im schweizerischen Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Internationalen Schiedsverfahrensrecht tätig. Sie blickt auf zahlreiche Publikationen sowie universitäre Lehraufträge an der HSG, der Universität Genf und der Emory University in diesen Feldern zurück.

Remigius Häring, diplomierter Steuerexperte, leitet das Geschäftsfeld Steuerberatung bei Rödl & Partner in Zürich. Zu seinen Schwerpunkten gehören die steuerliche Beratung juristischer Personen, steuerliche Abschlussberatung und -prüfung (OR und IAS 12), Unternehmensgründungen und Umstrukturierungen, insbesondere Fusionen und Abspaltungen, Verrechnungspreise, Mehrwertsteuer sowie die steuerliche Beratung natürlicher Personen.

Kontakt für weitere Informationen



Jörg Wiederkehr

Treuhänder mit eidg. Fachausweis

Tel.: +41 (44) 751 77 33

E-Mail: joerg.wiederkehr@roedl.pn

> Rödl & Partner ist Kanzlei des Jahres für M&A in Deutschland



Lawyer Monthly hat Rödl & Partner als M&A Law Firm of the Year 2012 in Deutschland ausgezeichnet. Rödl & Partner erhält den Award auf der Basis einer internationalen Befragung führender Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen durch das Redaktionsteam der Zeitschrift.

Die Entscheidung der Jury für Rödl & Partner basiert auf einer Untersuchung internationaler Unternehmenstransaktionen, die Rödl & Partner von den Standorten München und Nürnberg aus im laufenden Jahr begleitet hat. Ferner bewertete Lawyer Monthly den Anteil des M&A-Geschäfts am Geschäftserfolg von Rödl & Partner im laufenden Geschäftsjahr.

Bereits im September 2012 war Rödl & Partner im Rahmen der Global Awards 2012 des ACQ Finance Magazine als „Lead Advisory of the Year“ für Deutschland ausgezeichnet worden. Rödl & Partner habe regelmäßig die Federführung bei Transaktionen übernommen, begründete die Jury ihre Entscheidung. Ermittelt wurden die Gewinner von 4760 M&A-Experten weltweit.

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief Dezember 2012/Januar 2013, ISSN 2194-881X

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Außere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pn
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Außere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder

betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.